

46. 1. Wann gilt bei gegenseitigen Verträgen der mit einer Leistung bezweckte Erfolg als vereinbart?

2. Wieweit ist der Rechtsweg zulässig, wenn sich ein Tatbestand über die Geltungszeit des Kriegsleistungsgesetzes hinaus und bis in die Zeit der Verordnung über das Belassen von Befestigungsanlagen vom 13. Februar 1924 erstreckt?

BGB. §§ 320, 812. Kriegsleistungsgesetz v. 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129). Verordnung v. 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 90).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1931 i. S. R.ische Familienstiftung (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.). VI 552/30.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 4. April 1913 verkaufte die Klägerin von dem ihr gehörigen Gute Abl. R. ein etwa 15000 qm großes Land-

stück, dessen Größe später auf 13783 qm festgestellt wurde, gegen ein Entgelt von rund 25000 M. „zur Anlage eines fortifikatorischen Werkes“ an den Reichsmilitärfiskus. Auflassung und Eintragung des Erwerbers als Eigentümer im Grundbuch sind erfolgt. Der Kaufpreis ist gezahlt worden. Ein Festungswerk wurde jedoch auf diesem Geländestück nicht errichtet; vielmehr trat man schon vor Ausbruch des Krieges mit der Klägerin in Verhandlungen ein, die den Austausch dieses Grundstücks mit anderen Flächen des Gutes zum Gegenstand hatten. Auf einer von diesen zum Austausch in Aussicht genommenen Flächen wurde dann während des Krieges ein Festungswerk errichtet. Die auch nach Kriegsende weitergeführten Kaufverhandlungen haben zu keinem Ergebnis geführt. Die Klägerin hat vielmehr nach Inkrafttreten der Verordnung über das Belassen von Befestigungsanlagen vom 13. Februar 1924 nur eine Entschädigung für die Inanspruchnahme des Geländes erhalten, auf dem das erwähnte Werk errichtet worden war. Das durch Vertrag vom 4. April 1913 an den Beklagten verkaufte Geländestück ist am 15. Oktober 1923 vorbehaltlich der endgültigen Überweisung durch grundbuchamtliche Auflassung und der hierzu erforderlichen Verhandlung der Klägerin zurückgegeben, später aber von dem Beklagten wieder in Besitz genommen worden.

Die Klägerin macht geltend, daß der Beklagte ihr das durch Vertrag vom 4. April 1913 verkaufte Stück Land zurückzugewähren habe, da der Zweck, zu dem es verkauft sei, nämlich die Anlage eines fortifikatorischen Werkes, nach der vom Beklagten nachträglich gewonnenen Erkenntnis und jetzt auch nach den Bestimmungen des Versailler Vertrags nicht mehr zu erreichen sei. Sie beansprucht ferner vom Beklagten eine Entschädigung dafür, daß ihr durch die Anlage eines Befestigungswerkes auf dem anderen Geländestück, auf dem sich ein Kieslager von etwa 48000 cbm Inhalt befunden habe, die Kiesnutzung dauernd entzogen worden sei. Ersatz hierfür ist nach ihrer Darstellung in der auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1924 geregelten Entschädigung nicht enthalten. Die Klägerin verlangt zunächst einen Teilbetrag von 1000 RM. Demgemäß hat sie im jetzigen Rechtsstreit vom Beklagten 1. Zurücküberweisung der am 4. April 1913 verkauften Parzelle und 2. Zahlung von 1000 RM. beansprucht. Der Beklagte hat Abweisung der Klage verlangt und hilfsweise beantragt, ihn zur Herausgabe des ihm verkauften

Geländestücks nur Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises mit mindestens 18000 RM. zu verurteilen; im Wege der Widerklage hat er Feststellung verlangt, und zwar in erster Linie dahin, daß auch wegen der über den Zahlungsanspruch hinausgehenden Ansprüche der Rechtsweg unzulässig sei, hilfsweise dahin, daß der Klägerin auch über den Zahlungsanspruch hinaus keinerlei Ansprüche gegen ihn zuständen.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Herausgabe der Landfläche gegen Zahlung von 12000 RM. und zur Zahlung von 1000 RM. Die Widerklage wies es ab. Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung ein. Die Klägerin verlangte Herausgabe und Auflassung der Landfläche ohne Verknüpfung mit einem Zurückbehaltungsrecht; der Beklagte verblieb bei seinem früheren Antrag. Das Berufungsgericht beließ es bei der Abweisung der Widerklage und wies auch die Klage ab.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Urteils in bezug auf die Klage und zur Zurückverweisung.

#### Gründe:

I. Der Festungskommandant der Stadt Königsberg i. Pr. ist zur Vertretung des Reichsfiskus im vorliegenden Rechtsstreit berechtigt (Erl. d. Reichswehrministers vom 15. August 1929 im Reichsministerialbl. 1929 S. 607, 609).

II. Die Klägerin verlangt zunächst Rückgabe einer an den Beklagten übereigneten Fläche auf Grund der Behauptung, daß mit der Leistung nach dem Inhalt des Vertrags ein bestimmter Erfolg, nämlich die Verwendung zur Anlage eines fortifikatorischen Werkes bezweckt, dieser Erfolg aber nicht eingetreten sei. Das Berufungsgericht nimmt zwar an, der Beklagte habe diesen Zweck verfolgt; es sei aber nicht dargetan, daß auch die Klägerin diesen Erfolg als Zweck ihrer vertraglichen Leistung gewollt habe. Die Klägerin stütze sich in der Hauptsache auf den Wortlaut des Vertrags. Aber diese Fassung könne ebenso gut nur deshalb gewählt sein, um lediglich den Beweggrund zum Abschluß des Vertrags erkennbar zu machen. Undernfalls wäre der Wille der Parteien in der Form der Bedingung deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Die Anlage eines Festungswerkes hätte für die Klägerin nicht nur keinen Vorteil, sondern sogar erhebliche Nachteile mit sich gebracht, wie die Beschattung des Nachbargebäudes, Schneeverwehungen

und die Anwendung der Rahmbestimmungen. Daß die Klägerin mit dem Verkauf nur den Belangen der Landesverteidigung habe dienen wollen, habe sie erst nach zweijähriger Prozeßdauer behauptet, nachdem das angefochtene Urteil auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen habe. Wahrscheinlich habe bei der Klägerin der Gedanke mitgesprochen, daß die Enteignung zu befürchten sei, bei der sie leicht hätte schlechter gestellt werden können.

An diesen Ausführungen ist rechtlich zunächst zu beanstanden, daß das Berufungsgericht anscheinend die Verbindung eines Rechtsgeschäfts mit der Erreichung eines Zweckes nur in der Form der Bedingung zulassen will. Es handelt sich rechtlich um zwei verschiedene Geschäftsformen. Im vorliegenden Falle wollten die Parteien nach den beiderseitigen Erklärungen sich endgültig binden und nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrags von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig machen. Damit ist sehr wohl vereinbar, daß beide Parteien die Erreichung eines bestimmten Zweckes beabsichtigt haben. Bei Prüfung dieser Frage hat das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht den gesamten, für die Auslegung des Vertrags zur Verfügung stehenden Stoff berücksichtigt. Die Klägerin hatte sich für ihre Darstellung nicht nur auf den Wortlaut des Vertrags berufen. Sie hatte auch geltend gemacht, daß es sich um einen typischen Fall der *condictio causa data causa non secuta* handle; der Zweck sei Vertragsinhalt geworden; darüber hätten sich die Parteien nicht nur stillschweigend, sondern sogar schriftlich geeinigt; der Beklagte könne doch nicht ernstlich behaupten, daß sie ihm freiwillig ein Stück Land mitten in ihrem Gut neben der Hofstelle zu irgendeinem beliebigen Zweck habe verkaufen wollen. Dieser Gesichtspunkt ist so wesentlich und ergibt sich so unmittelbar aus der Sachlage, daß das Berufungsgericht an ihm nicht vorübergehen durfte. Das Berufungsgericht hat die Rechtslage nicht berücksichtigt, die sich ergibt, wenn die Hervorhebung im Vertrag, daß der Verkauf zur Umlage eines fortifikatorischen Werkes erfolge, nur den Beweggrund zum Abschluß des Vertrags bedeuten würde. Der Beklagte wäre dann in der Lage, über die erworbenen Flächen beliebig zu verfügen, sie insbesondere an jeden Dritten zu veräußern und sie nicht nur landwirtschaftlich zu nutzen, wie es jetzt der Fall ist. Daß die Klägerin bei der von ihr geschilberten und

aus dem von ihr vorgelegten Plan ersichtlichen Örtlichkeit auf die Art der Verwendung des Geländes Gewicht legen mußte, liegt sehr nahe. Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß mit der Herstellung des Befestigungswerkes für die Klägerin kein Vorteil, sondern Nachteile verbunden wären, trifft nicht den Kern der Sache. Es fragt sich, was für Nachteile der Klägerin entstünden, wenn die beabsichtigte Verwendung nicht zum Inhalt des Vertrags erhoben worden und der Beklagte in der Lage wäre, nach Belieben über die inmitten des Grundbesitzes der Klägerin belegene Fläche zu verfügen; und die mit der Errichtung verbundenen Nachteile konnte die Klägerin nicht verhindern, wenn ihr, wie das Berufungsgericht feststellt, im Falle der Ablehnung des Verkaufs die Enteignung drohte. Auch aus den Persönlichkeiten der Beteiligten können Schlüsse für die Ermittlung des Vertragswillens gezogen werden. Die Klägerin ist eine Stiftung, deren Vertreter bestrebt sein müssen, das auf die Dauer für die Familie bestimmte Gut dieser so zu erhalten, daß eine Landfläche ihr nicht mit der Wirkung entzogen würde, daß unbekannte Personen über sie verfügen könnten; dagegen wäre sie mit Rücksicht auf den Zweck, den der Reichsfiskus mit dem Erwerb verfolgte, geschützt gewesen, wenn dieser Zweck Vertragsinhalt geworden wäre. Es wird daher erneuter Prüfung durch das Berufungsgericht bedürfen, ob der im Vertrag zum Ausdruck gekommene Verwendungszweck nicht auch Vertragsinhalt geworden und ob der bezweckte Erfolg im Sinne des Vertrags nicht eingetreten ist (§ 812 BGB.). Daß ein über den Anspruch auf die Gegenleistung hinausgehender Erfolg im Sinne des § 812 Abs. 1 auch bei gegenseitigen Verträgen zum Inhalt des Vertrags erhoben werden kann, ist rechtlich unbedenklich (RGZ. Bd. 66 S. 134; Warnspr. 1917 Nr. 112). Eine solche Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden. Es wird auch zu erwägen sein, ob es etwa im Sinne des Vertrags gelegen haben kann, daß dessen Zweck in ferner Zukunft erreicht würde, und ob nicht für weiterhinausliegende Verwendungszwecke nicht dieser Vertrag, sondern vielmehr das auch darin erwähnte Enteignungsverfahren der gegebene Weg wäre. Von Einfluß für die Beurteilung dieser Frage kann auch der Umstand sein, daß der Beklagte die hier in Rede stehende Fläche gemäß der Verhandlung vom 15. Oktober 1923 der Klägerin bereits zurückgegeben hat, wenn

er sie auch nachträglich wieder in Besitz nahm. Denn in jener Verhandlung wird zum Ausdruck gebracht, daß das Gelände für eine geplante, jedoch nicht ausgeführte Anlage eines Befestigungswerkes erworben worden sei. Nicht zuzustimmen ist allerdings der Revision in der Annahme, daß in der erwähnten Verhandlung der Rückfallsanspruch der Klägerin anerkannt worden und daß er infolge der Annahme der Klägerin begründet sei. Die Verhandlung selbst entbehrt der Form, die für eine Verpflichtung des Beklagten zur Rückübertragung erforderlich gewesen wäre, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat. Für die Verhandlung vom 4. Mai 1922 gilt dasselbe. Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es den Anspruch auf Herausgabe betrifft.

III. Die Klägerin verlangt ferner Entschädigung in bezug auf eine andere Landfläche; es sei ihr — macht sie geltend — die Ausbeutung eines Kieslagers dadurch unmöglich gemacht worden, daß der Beklagte dort eine Befestigungsanlage errichtet habe. Die Klägerin hat vorgetragen, die Eisenbetonbauten seien so umfangreich und tief in das Lager hineingetrieben und mit diesem verbunden, daß eine Ausbeute des Kieslagers ein für allemal fortfalle. Das Berufungsgericht bezeichnet es als zweifelhaft, ob auf diesen Fall die Verordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 90) anzuwenden sei. Es rechnet mit der Möglichkeit, daß der Klägerin auch durch das Fortbestehen der Befestigungsanlage ein Schaden entstanden ist, und nimmt offenbar an, daß die Klägerin zum mindesten hilfsweise eine solche Behauptung auch hat aufstellen wollen; dabei mag mitberücksichtigt sein, daß die Klägerin ihre ursprüngliche Darstellung im Zusammenhang mit der Behauptung gegeben hat, die Anlage sei bereits vor dem Kriege in Angriff genommen worden. Jedenfalls läßt das Berufungsgericht dahingestellt, ob der Klägerin ein Schaden nach Kriegsbeginn und nach Beendigung des Krieges entstanden ist, weil der Rechtsweg im letzteren Falle nach § 5 Abs. 4 der Verordnung, im anderen Falle auf Grund des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) unzulässig sei. Die Revision vertritt die Zulässigkeit des Rechtswegs nach beiden Richtungen.

Auszugehen ist hierbei von dem Kriegisleistungsgesetz; denn das Berufungsgericht stellt fest, daß das in Betracht kommende Gelände nicht vor Kriegsbeginn, wie die Klägerin angenommen

hat, sondern erst nach dem 1. August 1914 vom Beklagten in Anspruch genommen und der Gutsverwaltung entzogen worden ist. Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob diese Feststellung zutrifft. Rechtliche Bedenken sind jedoch gegen sie nicht zu erheben; es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Urteil ausführt, es hätten vor Kriegsbeginn lediglich Verhandlungen über den Bau des Festungswerkes geschwebt. Nach § 3 Nr. 4 RVO. sind die Gemeinden dem Reich gegenüber zur Überweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke verpflichtet. Diese Überweisung ist begrifflich sowohl im Sinne der Eigentumsübertragung wie auch im Sinne der Überlassung zum Gebrauch möglich (vgl. auch die Erläuterung von Heilberg-Schaeffer Kriegsleistungsgesetz Anm. 7a in Verb. mit Anm. 6a zu § 3). Das Eigentum an der Fläche ist vom Beklagten nicht in Anspruch genommen worden; die Klägerin ist vielmehr Eigentümerin des Grundstücks geblieben. Für die Dauer des Krieges konnte daher für die der Klägerin zu gewährende Entschädigung nur das Kriegsleistungsgesetz zugrunde gelegt werden (§§ 1 und 32 daf.). § 14 dieses Gesetzes betrifft die Entschädigung, die für die Überlassung unbestellter Acker einerseits und für die Überweisung sonstiger Grundstücke andererseits gezahlt wird; im ersteren Falle wird Vergütung nur für die durch Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung, im anderen Falle auch für die entzogene Nutzung gewährt. Nach § 33 bestimmte der Bundesrat die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährende Vergütung festzustellen hatten. Die Zulässigkeit des Rechtswegs sollte bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung gemäß § 34 nach den Vorschriften beurteilt werden, die für den Bundesstaat, in dessen Gebiet die Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn dieselben Ansprüche gegen ihn zu richten wären. Nach Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes entstand die Frage, ob die Vorschrift des § 34 a. a. O., die nicht durch ein Reichsgesetz ergänzt worden war, durch § 13 GVG. beseitigt sei, wonach vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist. Diese Frage wurde vom Reichsgericht, VI. Zivilsenat, in der Entscheidung RGZ. Bd. 87 S. 357 bejaht. Es wurde angenommen, daß die Ansprüche des Reichs auf die Leistungen aus

dem Kriegsleistungsgesetz im Hoheitsrecht des Staates begründet und deshalb nicht privatrechtlicher Natur seien, daß dies aber nicht ohne weiteres für die Ansprüche auf die Gegenleistung des Staates gelte; für diese Ansprüche sei zwar durch § 34 RÖG. der Rechtsweg nicht überhaupt ausgeschlossen, wohl aber sei durch die Zuweisung der Festsetzung der Entschädigung an die Verwaltungsbehörden in § 33 daf. der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Es konnte nun freilich der Zweifel übrigbleiben, ob die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde etwa nur die Bedeutung einer vorläufigen Entscheidung habe und nach dem Erlaß dieser Entscheidung die Beschreitung des Rechtswegs noch zulässig sei. Der V. Zivilsenat hatte in der Tat in RÖG. Bd. 15 S. 37 die Vorläufigkeit der Entscheidung angenommen. In dem erwähnten Urteil RÖG. Bd. 87 S. 357, 363 ist jedoch § 33 dahin ausgelegt worden, daß damit den Verwaltungsbehörden die Entscheidung über die Höhe der Vergütung schlechthin zugewiesen sei. Davon abzugehen liegt im Gegensatz zur Annahme der Revision kein Anlaß vor. Bei Auslegung des § 33 im letzterwähnten Sinne wurde auch berücksichtigt, daß bei der gleichen Rechtslage in bezug auf die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden dem Gesetz vom 13. Februar 1875 im § 14 gerade mit Rücksicht auf die dargelegte Auffassung des V. Zivilsenats durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 die Fassung gegeben worden ist, die Feststellung der durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden und der Vergütungen hierfür erfolge endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs auf Grund sachverständiger Schätzung. Die in RÖG. Bd. 87 S. 363, 364 ausgedrückte Auffassung, daß mit Rücksicht auf den Zusammenhang der beiden Gesetze über die im Krieg und im Frieden zu bewirkenden Leistungen das Gesetz von 1887, das bewußt nur eine maßgebende Deklaration zu dem Gesetz von 1875 sein wollte, auch für die Auslegung des Kriegsleistungsgesetzes Bedeutung habe, ist zu billigen. Es würde mit dem Gedanken des § 33 RÖG. nicht vereinbar sein, wenn man an die Feststellungen der Verwaltungsbehörde noch das ordentliche Gerichtsverfahren anschließen wollte. Die Bezugnahme der Revision auf Art. 153 RVerf. geht schon deshalb fehl, weil für das vorliegende Rechtsgebiet in einem Reichsgesetz etwas anderes als der ordentliche Rechtsweg bestimmt ist. Soweit also

der Eingriff des Beklagten in das Eigentum der Klägerin auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes erfolgte und die Entschädigung dieses Gesetzes festgesetzt wurde, ist für eine fernere Entschädigung kein Raum.

Wieweit aber im vorliegenden Falle das Kriegsleistungsgesetz Anwendung gefunden hat, bleibt nach dem Vortrag der Parteien unklar; das Berufungsgericht hat nach dieser Richtung überhaupt keine Feststellung getroffen. Das mußte zur Aufhebung auch dieses Teils der Entscheidung führen. Das Kriegsleistungsgesetz hat, wie bereits bemerkt, nach § 32 eine Verpflichtung zu Leistungen nur für die Dauer des Krieges geschaffen. Als Zeitpunkt, mit dem im Sinne dieser Vorschrift der Friedenszustand wieder eintrat und die Verpflichtung zu Leistungen nach diesem Gesetz aufhörte, ist durch die Bekanntmachung vom 31. März 1920 (RGBl. S. 420) der 1. Mai 1920 festgesetzt worden. Das vom Berufungsgericht herangezogene Gesetz vom 19. März 1924 (RGBl. I S. 285), welches das Kriegsleistungsgesetz aufhob, hat mit der Bestimmung in § 1, daß für die Abwicklung die bisherigen Vorschriften gelten sollten, nicht etwa die sachlichrechtlichen Anordnungen des Kriegsleistungsgesetzes zeitlich erweitert; es hat insoweit nur zum Ausdruck gebracht, daß auf die unter der Herrschaft des alten Gesetzes entstandenen Rechtsverhältnisse noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind.

Der Beklagte hat nun, anscheinend unbestritten, vorgetragen, daß während des Krieges der Gutspächter, welcher der Klägerin bis zum Jahre 1923 den vereinbarten Pachtzins unverändert gezahlt habe, für die durch die Befestigungsanlagen am Kiezlager hervorgerufenen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen die vorschriftsmäßigen Entschädigungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, späterhin bis einschließlich 1923 eine zufolge der Entscheidung des Reichswehrministeriums vom 8. November 1923 bewilligte weitere Entschädigung erhalten habe. Der Beklagte hat also mit Recht selbst auf dem Standpunkt gestanden, daß die Beurteilung des hier in Rede stehenden Rechtsverhältnisses nicht über einen gewissen Zeitpunkt hinaus nach dem Kriegsleistungsgesetz erfolgen dürfe. Dieser Zeitpunkt ist, wie bemerkt, der 1. Mai 1920. Soweit der Klägerin die Nutzung über diesen Zeitpunkt hinaus entzogen wurde, ist der Rechtsweg nicht unzulässig.

Anders gestaltet sich die Rechtslage mit dem Zeitpunkt, in dem die Verordnung vom 13. Februar 1924 in Kraft trat. Ihr Erlaß war, wie die Begründung ergibt, darauf zurückzuführen, daß der Beklagte nicht die Kosten aufwenden wollte, die durch die Enteignung derjenigen Flächen entstanden wären, deren Überlassung auf Grund des Kriegsteilungsgesetzes nur zum Gebrauch verlangt worden war, wie im vorliegenden Falle. Da die Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme dieser Flächen mit dem Ende des Kriegs weggefallen war, andererseits die Grundstückeigentümer in einigen Fällen daran gingen, die Befestigungsanlagen unter Berufung auf ihr Grundeigentum zu beseitigen, wurde für Befestigungsanlagen, die während des Kriegs in näher bezeichneten Grenzgebieten erstellt worden waren, durch die Verordnung bestimmt, daß dem Grundstückeigentümer die dingliche, der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftige Verpflichtung obliege, die Anlage im vollen Umfang bestehen zu lassen und ihre bauliche Unterhaltung durch das Reich zu gestatten. Für diese dem Grundstückeigentümer auferlegte Last sollte ihm nach § 5 eine billige Entschädigung geleistet werden, soweit ein nachweisbarer Nachteil erwachsen sei. Die Entscheidung hierüber sollte nach § 5 endgültig durch den Reichswehrminister unter Ausschluß des Rechtswegs erfolgen. Die Revision stellt die Rechtsgültigkeit dieses Ausschlusses in Abrede. Sie führt aus: wenn unter Reichsgesetzen im Sinne des Art. 153 RVerf. auch rechtsgültige Verordnungen zu verstehen seien, so bedeute das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923, auf Grund dessen die erwähnte Verordnung erlassen worden sei, doch nicht den Ausschluß des Rechtswegs; denn es heiße im Ermächtigungsgesetz, daß eine Abweichung von den Vorschriften der Reichsverfassung nicht zulässig sei; darunter falle auch der allgemeine Grundsatz der Offenhaltung des Rechtswegs. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Auffassung der Revision scheidet daran, daß die Reichsverfassung einen solchen allgemeinen Grundsatz der Offenhaltung des Rechtswegs nicht enthält. Wie die Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts im Beschluß vom 22. Februar 1924 (RGZ. Bd. 107 S. 325) ausgeführt haben, ist durch die Vorschrift des Art. 105 RVerf., daß Ausnahmegerichte unstatthaft sind und niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, nicht verboten, die Entscheidung über die Zulässigkeit

des Rechtswegs einer Verwaltungsbehörde zu übertragen. Wer gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 105 ist, kann nur der ordentlichen Gesetzgebung entnommen werden; Art. 105 a. a. O., der dem § 16 WGG. entnommen ist, besagt nicht schon, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu befinden haben. Dieser Ausspruch ist vielmehr erst im § 17 Abs. 1 WGG. enthalten, und diese Vorschrift ist nicht dem Schutze der Verfassung unterstellt. Es war also rechtlich möglich, die Entscheidung über die Abfindung aus der Verordnung vom 13. Februar 1924 derart in die Hand einer Verwaltungsbehörde zu legen, daß die ordentlichen Gerichte darüber nicht zu befinden haben. Es stand rechtlich auch nichts im Wege, dieser Verwaltungsbehörde die Entscheidung darüber zu überlassen, ob eine Einrichtung als eine Befestigungsanlage im Sinne jener Verordnung anzusehen ist.

Die Verordnung vom 13. Februar 1924 ist, wie ihr § 7 bestimmt, an dem auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage, also am 15. Februar 1924, in Kraft getreten. Rückwirkende Kraft, sei es auch nur im Sinne des Ausschlusses des Rechtswegs für die Vergangenheit, ist aus ihr nicht zu entnehmen, sodaß es keiner Erörterung bedarf, ob eine solche Rückwirkung mit dem die Grundlage der Verordnung bildenden Ermächtigungsgesetz vereinbar wäre. Erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung an ist die Frage der Entschädigung der Klägerin auf Grund der Inanspruchnahme von Land durch den Beklagten der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte entzogen. Wieweit der Eingriff des Beklagten in das Eigentum der Klägerin in der Zwischenzeit, für welche das Kriegleistungsgesetz nicht mehr und die Verordnung vom 13. Februar 1924 noch nicht galt, zu einem Entschädigungsanspruch führt, hat das Verfassungsgericht zu prüfen. Dabei ist auch zu erwägen, ob der Eingriff in das Eigentum, der im August 1914 erfolgt ist, nicht auch auf den hier in Rede stehenden Zeitraum fortgewirkt hat, ob nicht die dauernde Nutzung der in Betracht kommenden Fläche durch periodische Entnahme von Bodenbestandteilen den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprach. Soweit der Beklagte einen Betrag gezahlt hat, der auch diesen Zeitraum umfassen sollte, würde eine Anrechnung auf den Anspruch vorzunehmen sein, welcher der Klägerin auf Grund der Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht zukommt. Es sei darauf verwiesen,

---

daß die Parteien auch darüber verschiedene Angaben gemacht haben, welchen Betrag der Beklagte an die Klägerin auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1924 gezahlt hat.